

Stichwortsuche

Sie befinden sich hier » [Grundsicherung](#) » Unterkunft und Heizung

Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht soweit diese angemessen sind.

Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Zahl der Haushaltsangehörigen und der Größe der Wohnung ist die Nettokaltmiete wesentliches Kriterium. Je nach Wohnort sind hier unterschiedliche Höchstgrenzen zu berücksichtigen. Unangemessene Kosten der Unterkunft werden in der Regel längstens für sechs Monate übernommen.

Heizkosten sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese nicht aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens unangemessen hoch sind.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist die Zusicherung des bisher für die Leistungserbringung zuständigen Trägers der Grundsicherung einzuholen. Soweit unter 25-Jährige umziehen, erhalten Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung nur dann, wenn der Träger der Grundsicherung dies vor dem Umzug zugesichert hat.

Als Unterkunftskosten können auch die tatsächlichen und angemessenen Kosten von selbst genutztem Wohneigentum übernommen werden. Tilgungsleistungen zählen dazu jedoch nicht.

Mietobergrenzen im Wetteraukreis

Sie erhalten Leistungen der Grundsicherung vom Jobcenter nach SGB II oder vom Wetteraukreis nach SGB XII?

Sie wollen umziehen und wollen wissen, ob die Miete angemessen ist?

Sie müssen umziehen, denn Ihre Wohnung ist zu teuer?

Dann beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Wenn die Miete für Ihre Wohnung einen angemessenen Betrag nicht übersteigt, können die tatsächlichen Kosten sowie die tatsächlich anfallende Nebenkosten übernommen werden. Heizkosten werden nur anerkannt, wenn sie angemessen sind.

Wann ist Ihre Miete angemessen?

Grundlage dafür sind die durch den Wetteraukreis ermittelten Mietdurchschnittspreise je Haushaltsgröße der jeweiligen Städte und Gemeinden. (Kaltmiete ohne Neben- und Heizkosten / Stand 01.01.2018)

Was passiert, wenn die Miete nicht angemessen ist?

Wenn Sie in einer zu teuren Wohnung leben, können zunächst die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Sie sind dann aber gleichzeitig verpflichtet, Ihre Kosten auf den angemessenen Mietpreis, zum Beispiel durch Wohnungswechsel, zu senken. Bei der Suche nach einer neuen Wohnung orientieren Sie sich bitte an der nachstehenden Tabelle. Die angegebenen Miethöhen sind als oberste Grenze anzusehen, eine Überschreitung dieser Mietwerte ist nicht möglich.



Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag
14.00 bis 18.00 Uhr
(nur für Berufstätige)

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Neukunden bitten wir vor 11.00 Uhr vorzusprechen.

Standort Friedberg

Sprechzeiten Leistungssachbearbeitung

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs **keine** Sprechzeit.

Standorte

» [Friedberg](#)

» [Büdingen](#)

Berechnung Vergleichsraum I**Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg, Karben, Niddatal, Rosbach, Ober Mörlen, Wöllstadt**

Haushaltsgröße	angemessene Miete
eine Person	410 €
zwei Personen	420 €
drei Personen	505 €
vier Personen	565 €
fünf Personen	630 €
jede weitere Person im Haushalt	85 €

Berechnung Vergleichsraum II**Altenstadt, Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim**

Haushaltsgröße	angemessene Nettomiete
eine Person	335 €
zwei Personen	340 €
drei Personen	420 €
vier Personen	485 €
fünf Personen	540 €
jede weitere Person im Haushalt	65 €

Berechnung Vergleichsraum III**Büdingen, Glauburg, Limeshain, Nidda, Ortenberg, Ranstadt**

Haushaltsgröße	angemessene Nettomiete
eine Person	345 €
zwei Personen	345 €
drei Personen	400 €
vier Personen	430 €
fünf Personen	495 €
jede weitere Person im Haushalt	60 €

Berechnung Vergleichsraum IV**Gedern, Hirzenhain, Kefenrod**

Haushaltsgröße	angemessene Nettomiete
eine Person	310 €
zwei Personen	300 €
drei Personen	345 €
vier Personen	385 €
fünf Personen	415 €
jede weitere Person im Haushalt	55 €

Stand 01.01.2018